



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Dezember 2016
(OR. en)

15169/16

COMPET 642
CHIMIE 73
ENFOPOL 452
ENV 761
MI 776
ENT 222
UD 257

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 30. November 2016 |
| Empfänger: | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |

| | |
|----------------|---|
| Nr. Komm.dok.: | C(2016) 7647 final |
| Betr.: | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.11.2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme von Aluminiumpulver in die Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in Anhang II |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 7647 final.

Anl.: C(2016) 7647 final



Brüssel, den 30.11.2016
C(2016) 7647 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.11.2016

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme von Aluminiumpulver in die Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in Anhang II

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe sind chemische Stoffe, die für die unrechtmäßige eigene Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden können. Mit der Verordnung (EU) Nr. 98/2013¹ werden einheitliche Vorschriften für die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung von Stoffen oder Stoffgemischen festgelegt, die für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden könnten. Auf diese Weise soll deren Verfügbarkeit für die Allgemeinheit eingeschränkt und eine angemessene Meldung über verdächtige Transaktionen in der gesamten Lieferkette sichergestellt werden.

Die Verordnung schließt zwei Anhänge ein, in denen insgesamt 15 chemische Stoffe aufgeführt sind. Bei den in Anhang I aufgeführten Stoffen handelt es sich um beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe, die Mitgliedern der Allgemeinheit weder bereitgestellt noch von diesen eingeführt, besessen oder verwendet werden dürfen. Darüber hinaus müssen Wirtschaftsteilnehmer, die diese chemischen Stoffe in den Verkehr bringen, verdächtige Transaktionen sowie das Abhandenkommen und Diebstähle erheblicher Mengen der/den nationalen Kontaktstelle(n) des jeweiligen Mitgliedstaats melden. Folglich unterliegen die in Anhang II aufgelisteten Stoffe lediglich der Meldepflicht, nicht jedoch der Beschränkung.

Die Ermächtigung zum Erlass delegierter Rechtsakte für die Aufnahme neuer Stoffe in Anhang II ist in Artikel 12 niedergelegt. Die Kommission wird damit ermächtigt, die Verordnung mittels eines delegierten Rechtsakts zu aktualisieren, um der Entwicklung auf dem Gebiet des Missbrauchs von Stoffen als Ausgangsstoffe für Explosivstoffe Rechnung zu tragen. Aluminiumpulver ist ein hochgefährlicher chemischer Ausgangsstoff für Explosivstoffe, der in Europa (insbesondere 2011 in Norwegen) und außerhalb Europas verwendet wurde und wird, um Explosivstoffe selbst herzustellen. Aluminiumpulver wird regelmäßig bei Einzelpersonen beschlagnahmt, die im Besitz anderer verbotener Ausgangsstoffe für Explosivstoffe sind.

Die Weltzollorganisation verfolgt seit 2010 mit ihrem Programm Global Shield weltweit Lieferungen von Aluminiumpulver und -flitter; allein im Jahr 2012 vermeldete sie die Beschlagnahme von 525 kg. Die Grenzwerte für die Partikelgröße (< 200 µm) und den Gewichtsanteil (mind. 70 Masseprozent) lehnen sich an die der dänischen Regierungsverordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe an. In Dänemark ist es bereits vorgeschrieben, dass ausschließlich Mitglieder der Allgemeinheit mit einer entsprechenden Genehmigung Zugang zu diesem Stoff erhalten können.

Nach Artikel 12 Absatz 2 ist für jeden delegierten Rechtsakt in einer Analyse nachzuweisen, dass die Änderung voraussichtlich nicht zu Belastungen für die Wirtschaftsteilnehmer oder Verbraucher führt, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen. Durch die Aufnahme weiterer Stoffe in Anhang II kann deren Verwendung stärker kontrolliert werden, damit verhindert werden kann, dass diese Stoffe für die unrechtmäßige eigene Herstellung von Explosivstoffen missbräuchlich verwendet werden. Dadurch entstehen für die Wirtschaftsteilnehmer oder Verbraucher keine erheblichen zusätzlichen Belastungen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 1).

Die Wirtschaftsteilnehmer müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Verpflichtung zu erfüllen, verdächtige Transaktionen sowie das Abhandenkommen und den Diebstahl ihrer jeweiligen nationalen Kontaktstelle zu melden. Das ist mit einem gewissen zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Aufnahme von Aluminiumpulver in Anhang II sind jedoch minimal.

Diese Aufnahme führt ferner zu einem gewissen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die nationalen zuständigen Behörden, die das Risikobewusstsein der Wirtschaftsteilnehmer schärfen und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass Sanktionen für Verstöße umgesetzt werden.

Insgesamt führt der delegierte Rechtsakt jedoch nicht zu unverhältnismäßigen zusätzlichen Belastungen für die Akteure; daher ist die Aufnahme von Aluminiumpulver in Anhang II angesichts des damit verfolgten Ziels, d. h. die Verwendung von chemischen Stoffen für die eigene Herstellung von Explosivstoffen zu verringern, gerechtfertigt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchgeführt. Die einschlägigen Dokumente wurden dem Europäischen Parlament und dem Rat rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 ist die Kommission verpflichtet, im Zuge der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte die maßgeblichen Akteure zu konsultieren, insbesondere die chemische Industrie und den Einzelhandel. Der Ständige Ausschuss für Ausgangsstoffe wurde als ein im Verzeichnis der Sachverständigengruppen der Kommission geführter Ausschuss, in dem Vertreter zuständiger nationaler Behörden und der chemischen Industrie und des Einzelhandels zusammenkommen, auf Sitzungen vom 6./7. Oktober 2015 und vom 27./28. Januar 2016 sowie in schriftlicher Form zwischen dem 2. Juni und dem 1. Juli 2016 konsultiert.

Zu dem online veröffentlichten Entwurf der delegierten Verordnung konnte vier Wochen lang (4. Oktober bis 1. November 2016) Stellung genommen werden. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte anzunehmen, um weitere Stoffe in Anhang II aufzunehmen, soweit dies erforderlich ist, um der Entwicklung auf dem Gebiet des Missbrauchs von Stoffen als Ausgangsstoffe für Explosivstoffe Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 ist die Kommission verpflichtet, für jeden neuen Stoff, der in Anhang II aufgenommen wird, einen gesonderten delegierten Rechtsakt zu erlassen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.11.2016

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme von Aluminiumpulver in die Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in Anhang II

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 werden Ausgangsstoffe für Explosivstoffe aufgelistet, für die einheitliche Vorschriften gelten, um deren Verfügbarkeit für die Allgemeinheit einzuschränken und die angemessene Meldung über verdächtige Transaktionen sowie das Abhandenkommen und Diebstähle in der gesamten Lieferkette sicherzustellen.
- (2) Die in Anhang II aufgelisteten Stoffe sind Mitgliedern der Allgemeinheit zugänglich, unterliegen jedoch der Meldepflicht, die sowohl für gewerbliche Verwender in der gesamten Lieferkette als auch die Mitglieder der Allgemeinheit gilt.
- (3) Die Mitgliedstaaten haben nachgewiesen, dass Aluminiumpulver für die eigene Herstellung von Explosivstoffen verwendet und erworben wird.
- (4) Die Vermarktung und Verwendung von Aluminiumpulver ist derzeit nicht auf EU-Ebene harmonisiert. Mindestens ein Mitgliedstaat hat jedoch bereits die Verfügbarkeit für die Allgemeinheit beschränkt. Zudem verfolgt die Weltzollorganisation Lieferungen weltweit, um unerlaubten Handel zum Zweck der Herstellung von unkonventionellen Explosivstoffen aufzudecken.
- (5) Angesichts der mit dem Stoff verbundenen Gefahren und des Volumens des mit diesem Stoff getriebenen Handels rechtfertigen die Entwicklungen bei der missbräuchlichen Verwendung von Aluminiumpulver derzeit nicht, den Zugang für Mitglieder der Allgemeinheit zu beschränken.

² ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 1.

- (6) Es ist eine stärkere Kontrolle erforderlich, damit nationale Behörden eine etwaige unrechtmäßige Verwendung dieser Stoffe als Ausgangsstoffe für Explosivstoffe verhindern und ermitteln können. Dies kann durch den in der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 vorgesehenen Meldemechanismus erreicht werden.
- (7) In Anbetracht der Gefahr, die von der Verfügbarkeit von Aluminiumpulver ausgeht, und angesichts der Tatsache, dass sich die Meldepflicht nicht wesentlich auf die Wirtschaftsteilnehmer oder Verbraucher auswirkt, ist es gerechtfertigt und angemessen, diesen Stoff in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 aufzunehmen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 wird wie folgt geändert:

(a) Die Überschrift der zweiten Spalte erhält folgende Fassung:

„Kombinierte Nomenklatur (KN-Code)¹“;

(b) Folgender Stoff wird aufgenommen:

| | | |
|---|--------------------------|--|
| „Aluminium, <i>Pulver</i> (CAS-Nr. 7429-90-5) (*,**) | 7603 10 00 7603 20 00 | |
|---|--------------------------|--|

* mit einer Partikelgröße von kleiner als 200 µm.

** als Stoff oder in Gemischen mit mindestens 70 Masseprozent Aluminium und/oder Magnesium.

“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30.11.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*